

Reglement Haustierhaltung

1 Ausgangslage

Das Reglement zur Haustierhaltung wurde im Mai 2006 zuletzt geändert. Damals wurde das bestehende Verbot der Hundehaltung, welches auf einer Abstimmung aus dem Jahr 1985 basierte, ergänzt durch ein Verbot von Ferienhunden in der Genossenschaft. Im Mai 2021 entschied der Vorstand, dass nicht mehr nur Sonderbewilligungen für «Führhunde für Sehbehinderte» erteilt werden können, sondern auch solche für weitere professionell ausgebildete Hunde. Im Juni 2021 wurde in der Genossenschaft eine konsultative Abstimmung zu einer generellen Öffnung der Hundehaltung durchgeführt. Bei einer Stimmbeteiligung von 48% sprachen sich rund 37% der Stimmenden für eine Öffnung und 59% dagegen aus, 4% enthielten sich der Stimme. Der Vorstand entschied aufgrund der Umfrage, keine weitergehende Öffnung der Hundehaltung zuzulassen.

Bei der Haltung anderer Tiere gibt ab es keine Veränderung zur Version von 2006.

2 Hunde

Für das Halten von professionell ausgebildeten Hunden kann eine Bewilligung erteilt werden.

Mit professionell ausgebildeten Hunden sind Assistenzhunde¹, Hunde für Sicherheitseinsätze sowie Therapiehunde zu beruflichen Zwecken gemeint.

Folgende Rahmenbedingungen sind für Hundehalter*innen im Freiblick verbindlich:

- a) Verbotene Rassen gemäss der Liste des Kantons Zürich sind nicht erlaubt.
- b) Die Hundehalter*innen halten sich an folgende Gesetze: Eidg. Tierschutzgesetz, Kant. Gesetz über den Tierschutz, Kant. Gesetz über das Halten von Hunden, Kant. Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene.
- c) Bezüglich des Lärmschutzes gelten die Ruhezeiten, wie sie in der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich festgehalten sind. Hunde, die nicht still sein können, wenn sie alleine in der Wohnung sind, dürfen nicht alleine gelassen werden.
- d) Auf dem Areal der Genossenschaft herrscht Leinenzwang.
- e) Spielplätze und Innenhöfe gehören den Menschen und nicht den Hunden sie sind für die Hunde tabu.
- f) Für das Erteilen der Bewilligung sind eine Hundehaftpflichtversicherung und ein Zusatzvertrag für Haustiere zum Mietvertrag Bedingung.
- g) Bei Nichteinhalten dieser Rahmenbedingungen kann eine Bewilligung wieder entzogen werden. Das Halten eines Hundes ohne Bewilligung hat den Ausschluss aus der Genossenschaft und die Kündigung des Mietvertrages zur Folge. Das gilt auch für Hunde in Ausbildung, die sich als nicht geeignet für eine Ausbildung herausstellen und das entsprechende Zertifikat nicht erhalten.

Das Halten von nicht professionell ausgebildeten Hunden ist nicht gestattet.

Für Hunde, welche gelegentlich zu Besuch sind, gelten die vorhergehenden Punkte a bis e ebenfalls.

Ferienhunde sind grundsätzlich verboten.

¹ http://www.assistenzhunde-zentrum.ch/index.php/assistenzhunde



3 Katzen

Das Halten von Katzen im Freien ist nicht gestattet.

Das Halten von Hauskatzen ist gestattet. Die Hauskatzenhaltung unterliegt der Bewilligungs-Pflicht durch die Verwaltung und erfordert den Abschluss eines Zusatzvertrages für Haustiere zum Mietvertrag.

4 Weitere Haustiere

Ohne Bewilligung dürfen gehalten werden:

- a) Kleintiere in Käfigen wie Meerschweinchen, Chinchillas etc.
- b) Vögel in Käfigen, soweit sie keine Lärmemissionen verursachen
- c) Fische und andere Wassertiere, in Aquarien mit weniger als 300 kg Gesamtgewicht
- d) Ungiftige Amphibien und Reptilien in Terrarien

Verboten ist zudem die Haltung von Wild- und Raubtieren (auch zahmen) sowie Tieren, die in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

5 Bewilligung

Gesuche zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Haustieres sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bevor die schriftliche Bewilligung der Verwaltung vorliegt, darf das Tier nicht gehalten werden.

Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die Halter*innen und ihre Familienangehörigen für eine tiergerechte Haltung und Pflege des Tieres Gewähr bieten.

6 Schlussbestimmungen

Diese Haustierhaltungs-Bestimmungen gelten als integrierender Bestandteil des Mietvertrages.

Dieses Reglement wurde im Dezember 2021 vom Vorstand genehmigt und ersetzt dasjenige vom Mai 2006. Es tritt sofort in Kraft.